

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

28. Mai 2021

Allgemeinverfügung

Sechste Änderung der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 29.04.2021, zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.05.2021 (GVBl. S. 272),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. In Ziffer 3 der Zweite Neufassung der Allgemeinverfügung zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, vom 12.02.2021, vom 08.03.2021, vom 30.03.2021 und vom 29.04.2021, wird der Satz 2 durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.06.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, geändert durch die Verfügungen vom 27.01.2021, vom 12.02.2021, vom 08.03.2021, vom 30.03.2021 und vom 29.04.2021, war gemäß deren Ziffer 3 Satz 2 bis zum 31.05.2021 befristet.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Trotz der aktuellen Lockerungen ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Das Infektionsgeschehen bewegt sich in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau, auch wenn vielerorts ein weiterer Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen ist. Aufgrund der aktuell zurückhaltend positiven Prognosen sind einzelne, aber mit Bedacht gewählte Lockerungen möglich. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Auswirkungen der zuerst in Indien aufgetretenen Mutation B.1.617 in Deutschland noch nicht überblickt werden kann. Der Hessische Ordnungsgeber hält es daher unter Berücksichtigung dieser Umstände für geboten, die geltenden Schutzmaßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten und hat eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 27.06.2021 angeordnet.

Im Hochtaunuskreis sind die Inzidenzwerte zwar deutlich zurückgegangen. Am 28.05.2021 betrug der Inzidenzwert 33,3. Er liegt damit zwar nicht mehr auf einem sehr hohen Niveau, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen. Allerdings gelten mittlerweile auch weitere Lockerungen sowohl für die Öffnung des Einzelhandels und der Gastronomie als auch für den Schulunterricht. Dies hat zur Folge, dass die genannten Einkaufsstrassen wieder stärker von Menschen aufgesucht werden. Auch das Wetter lockt wieder mehr Besucher auf die genannten Wege und Plätze in Oberursel, Bad Homburg und Königstein. In Weilrod kann es aufgrund des Schulbetriebs weiterhin zu größeren Ansammlungen von Menschen kommen.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 30.06.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 30.06.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, 12.02.2021, 08.03.2021, vom 30.03.2021 und vom 29.04.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter